

## **Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1802**

### **betreffend Neubau der Heilpädagogischen Schule und Erweiterung der Schulanlage Kirchmatt, Planungs- und Projektierungskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2888 vom 2. Juli 2025:

1. Für den Neubau der Heilpädagogischen Schule und die Erweiterung der Schulanlage Kirchmatt wird ein Planungs- und Projektierungskredit von brutto CHF 2'850'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung bewilligt (Kostenstelle 2250, Objekt Nr. 0026.0 Klosterstrasse 2a, Maria Opferung: Ersatz Neubau HPS CHF 1'500'000.00, Objekt Nr. 0026.1 SH Kirchmatt: Erweiterungsneubau und Sanierung CHF 900'000.00 und Objekt Nr. 0026.2 SH Kirchmatt: Schulcontainer/Modulare Schulbauten CHF 450'000.00).
2. Die Investition von CHF 2'850'000.00 wird – sofern der Baukredit bewilligt wird – mit jährlich 3 % abgeschrieben. Bei Ablehnung des Baukredits ist die Investition sofort zu 100 % abzuschreiben (Investitionsbeitrag, § 14 Abs. 3a Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 22. Oktober 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Roman Burkard  
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 25. November 2024